

Satzung des TTC 1963 Richelsdorf e. V.

Inhalt:		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Vergütungen	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedschaftsrechte	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Mitgliedsbeitrag	4
§ 9	Maßregelungen	5
§ 10	Vereins-Organen	5
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 14	Kassenprüfer	8
§ 15	Ausschüsse	8
§ 16	Jugendabteilung	8
§ 17	Ehrenmitglieder	9
§ 18	Ehrungen	9
§ 19	Haftung	9
§ 20	Auflösung	9
§ 21	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	10
§ 22	Inkrafttreten	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die weibliche Form weggelassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07. November 1963 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Richelsdorf“ und ist unter der Nummer VR 1301 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen mit dem Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wildeck, Ortsteil Richelsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Tischtennis-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Tischtennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
Er hat vor allem die Aufgabe, Maßnahmen zu initiieren, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch dienen.

§ 3 Vergütungen

1. Die Mitglieder der Organe üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand kann abweichend von Abs.1 beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihre Organtätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale) erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.) oder zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel aus dem Besitz und dem Vermögen des Vereins.
7. Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist, kann wieder aufgenommen werden. Er wird dann aber wie ein neu aufzunehmendes Mitglied betrachtet.
Auch ausgeschlossene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre vergangen sind und der Ausschlussgrund weggefallen ist.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
3. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

1. sich entsprechend der Satzung, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in allen Vereinsangelegenheiten zu verhalten,
2. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
3. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen,
4. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
6. Jedes aktive Mitglied muss pro Jahr die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitseinsätze leisten. Als Arbeitseinsatz zählt z. B. die Unterstützung beim Jugend- und Schülertraining bzw. Betreuung bei Auswärtsspielen, Hilfe bei Veranstaltungen etc. Bei nicht erbrachten Arbeitseinsätzen muss das Mitglied den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag für die Jugendabteilung spenden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Beiträge werden mit Genehmigung des Mitglieds über Bankeinzug eingezogen.

Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig. Mitglieder, bei denen kein Bankeinzug vorliegt, verpflichten sich, den Beitrag jährlich nach besonderer Aufforderung zu entrichten.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand mit 3/5-Mehrheit Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen des Abs. 1, Buchstaben a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand zu übergeben.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Vereins-Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder und ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 9 Abs. 3)
 - j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern (§ 17)
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die schriftliche Einladung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen (bis zwei Kandidaten) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - b) Kann bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Stichwahl ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen (siehe Pkt. 4 a).
5. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 a)
 - b) vom Vorstand
8. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit bejaht wird.

Anträge, die eine Änderung der Satzung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Inhalt haben und nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem Herrenwart
- dem Damenwart
- dem Jugend-/Schülerwart
- dem Schriftführer
- sowie höchstens vier Beisitzern

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Kassierer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
7. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Kassenprüfer ist jährlich durch einen neu gewählten Kassenprüfer zu ersetzen.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse, die die Jugend betreffen, werden von einem Jugendausschuss behandelt und von diesem mit Mehrheit bestimmt. In dem Jugendausschuss hat der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter sowie der Kassierer Sitz und Stimme.

§ 16 Jugendabteilung

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von einem Vorstandsmitglied (i. d. R. dem Jugend-/Schülerwart) geleitet wird.
2. Jugendliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 17 Ehrenmitglieder

Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit bzw. bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann frühestens nach ununterbrochener 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft und dem vollendeten 75. Lebensjahr ausgesprochen werden.

§ 18 Ehrungen

Mitglieder werden durch den Vorstand geehrt:

- für 15-jährige (ununterbrochene) Mitgliedschaft mit der bronzenen Ehrennadel
- für 25-jährige (ununterbrochene) Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel
- für 50-jährige (ununterbrochene) Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel
- für 60-jährige (ununterbrochene) Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel und der Zahl 60 (weiter in Zehnerschritten)
- für 100, 300, 400, 500 Spieleinsätze (weiter in Hunderterschritten)

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte nach gültigem Recht abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Wildeck oder für den Fall von deren Ablehnung dem Landessportbund Hessen e. V. mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
3. Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien zu.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. Dezember 2015 von der Mitgliederversammlung des TTC Richelsdorf 1963 e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 20. Dezember 2008.

Wildeck, Ortsteil Richelsdorf, den 19. Dezember 2015

Wieschollek, Günter				<hr/> (Unterschrift)
Schuchardt, Britta				<hr/> (Unterschrift)
Hilmes, Annika				<hr/> (Unterschrift)